

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurer-, Beton- und Erdbaubetrieben, in der Kachel- und Steingewerbeindustrie, für Gipser, Fuhrer, Stuckateure, Isolierer, Fliesenleger, Steinholz- und Terrazzoarbeiter, Glaser, Ofenseher und Töpfer jeder Art

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Bezugspreis für das Vierteljahr 1500 Mark (ohne Bestelgeld). Bezugsbestellungen nur durch die Post

Herausgegeben vom
Deutschen Baugewerksbund
Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss des Blattes: Donnerstag mittags 12 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 500 Mark für die dreispaltige Zeile oder deren Raum berechnet

Verbindlichkeit des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe.

Endlich ist der vom 1. August des vorigen Jahres laufende Reichstarifvertrag für alle gemeinverbindlich erklärt worden. Leider gilt die Verbindlichkeit nicht für alle Bauarbeiten, die nach dem Willen der Vertragsparteien dem Tarifvertrage unterstehen sollen. Schon in früheren Jahren haben Vertreter der Großindustrie, die einige tausend Maurer, Zimmerer und Hilfsarbeiter ständig in eigener Regie mit Ausbesserungs- und Erneuerungsarbeiten beschäftigen, Einspruch dagegen erhoben, daß auch solche Arbeiten unter den Reichstarifvertrag für das Baugewerbe fallen sollten. Sie hatten damit auch zum Teil Anklage bei den Vertretern der baugewerblichen Unternehmerverbände gefunden. Nach Abschluß des neuen Vertrages und nachdem wiederum von den Vertragsparteien die Verbindlichkeitserklärung beantragt worden war, sind von der Industrie die gleichen Einwände erhoben worden. Aber nicht nur die Industrie, sondern auch Gemeinden, Kommunalverbände und selbst der Reichsfinanzminister (für das Reich und die Länder) protestierten gegen die Einbeziehung ihrer Regiebauarbeiten in die Verbindlichkeit des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe. Wiederholte Verhandlungen vor der Reichsarbeitsverwaltung führten zu keiner Einigung. Besonders die Vertreter der Arbeiterverbände widersprachen energisch den Anträgen der Industrie und Gemeinden. Schließlich hat die Reichsarbeitsverwaltung aber doch diesen Anträgen Rechnung getragen und die Verbindlichkeit wie folgt beschränkt:

Verpflichtungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit:
Gewerbliche Arbeiter im Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisen-, Beton- und Tiefbaugewerbe.

Die allgemeine Verbindlichkeit erfasst nicht das Arbeitsverhältnis von Bauarbeitern, die in einem Betriebe, der nicht Haubetrieb ist, dauernd mit Instandhaltung- oder Erneuerungsarbeiten beschäftigt sind. Sie erstreckt sich ferner nicht auf das Arbeitsverhältnis von Bauarbeitern, die in Betrieben der Reichs-, Staats- oder Kommunalverwaltungen ständig beschäftigt sind.

Der räumliche Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit ist das Gebiet des Deutschen Reiches.

Eingetragen ist die Verbindlichkeitserklärung am 20. April 1923 auf Blatt 1007, Sp. Nr. 2, des Tarifregisters. Die allgemeine Verbindlichkeit ist aber schon wirksam vom 1. August 1922.

Die allgemeine Verbindlichkeit hat die Bedeutung, daß nunmehr alle Unternehmer der hier genannten Baugewerbe zur Innehaltung des Tarifvertrages verpflichtet sind und, wenn sie sich weigern, durch die Gerichte dazu angehalten werden können. Rein Unternehmer kann sich bei seiner Weigerung darauf berufen, daß er dem Arbeitgeber für das Baugewerbe nicht angeschlossen ist. Das bisher nicht ganz unbestrittene Recht anders- oder unorganisierten Unternehmer, den Bauarbeitern schlechtere Arbeitsbedingungen aufzulegen zu dürfen, ist nach der allgemeinen Verbindlichkeit beseitigt. Dies gilt vorläufig allerdings nur für die Dinge, die im Reichstarifvertrage geregelt sind. Aber die bisher abgeschlossenen Bezirks- und Ortsstarifverträge werden, wenn es beantragt ist oder wird, wohl ohne weitere Verzögerung nun ebenfalls für allgemeinverbindlich erklärt. Die Wirkung der Verbindlichkeit wird sich insbesondere bezüglich der Lehrlingslöhne, der Ferien und der Arbeitervertretung auf den Bauten (Baulegitime, Entlassung usw.) offenbaren.

Zu der Freilassung gewisser ungewerblicher Bauarbeiten von der Verbindlichkeit ist zu sagen, daß damit keineswegs festgestellt ist, daß in den genannten Betrieben die Bauarbeiter zu schlechteren Bedingungen arbeiten müßten, als sie in dem baugewerblichen Tarifvertrage vorgesehen sind. Eine solche Feststellung kann die Reichsarbeitsverwaltung mit der Verbindlichkeitserklärung nicht treffen. Es ist im Gegenteil aber fraglich, ob der Industrie und den Kommunen mit der Freilassung ein guter Dienst erwiesen ist. Denn im gewissen Sinne bleiben sie für die baugewerblichen Organisationen „Freiwild“, das je nach den Umständen sehr scharf aufs Korn genommen werden kann.

Im Zusammenhange mit der Verbindlichkeitserklärung hat sich der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung zu der Frage geäußert, ob bei den sogenannten Notstandsarbeiten der volle Tariflohn zu zahlen ist. Er sagt dazu:

„Ob bei Arbeiten, die mit Mitteln der Erwerbslosenfürsorge unterstüzt werden, der volle Tariflohn gezahlt werden muß, bemerke ich, daß nach § 8 Absatz 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 („Reichsgesetzblatt“ Seite 1337) der Reichsarbeitsminister oder die von ihm bezeichnete Stelle berechtigt ist, bei Notstandsarbeiten oder andern Arbeiten, die mit Mitteln der Erwerbslosenfürsorge unterstüzt werden, zu bestimmen, welcher Lohn als angemessener ortsüblicher Lohn zu gelten hat. Hierbei ist die Entscheidung an bestehende Tarifverträge nicht gebunden, da die erwähnte Vorschrift der Verordnung als Sondervorschrift den allgemeinen Vorschriften über die Unabdingbarkeit der Tariflöhne in §§ 1 und 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 („Reichsgesetzblatt“ Seite 1456) vorgeht. Eine derartige Regelung gilt aber nur für bei Notstandsarbeiten untergebrachten Erwerbslosen, jedoch auch nicht für diejenigen Facharbeiter, Vorarbeiter und Meister, die zur ordnungsmäßigen Durchführung der Notstandsarbeiten neben den Erwerbslosen beschäftigt werden müssen. Diese (also Facharbeiter usw.) sind nach den vereinbarten Tarifen zu entlohnen.“

Das Arbeitsnachweisgesetz.

Ein neues Gesetz mit einer langen Vorgeschichte. Darf man es heute noch „neu“ nennen? Am 22. Juli 1922 wurde das Gesetz im Reichstage abgeschlossen, seit dem 1. Oktober 1922 ist es in Kraft, es ist also bereits 6 Monate alt. Das ist in der heutigen Zeit schon ein ehrwürdiges Alter. In 6 Monaten wurde schon manche Verordnung, manches Gesetz geändert und vergessen. Soll es auch dem Arbeitsnachweisgesetz so gehen? Bisher läßt sich nur feststellen, daß die Anstrengungen zu seiner Durchführung nicht sehr lebhaft sind.

Hier sollen nun nicht die Anstrengungen geschildert werden, die in früheren Zeiten Arbeiter- und Unternehmerorganisationen machten, um „den Arbeitsnachweis“ in ihre Hand zu bekommen. Auch nicht, wie schließlich die sogenannten paritätischen Arbeitsnachweise zustande kamen. Hier soll nur auf die Bestimmungen des Gesetzes selbst aufmerksam gemacht werden. Der Antrieb zum Erlass des Gesetzes ging von den Gewerkschaften aus; Regierung und Parlament waren dabei die Geschobenen. Am 15. April 1916 richteten die Gewerkschaften in Verbindung mit dem Bureau für Sozialpolitik eine Eingabe an die gesetzgebenden Körperschaften im Reich und in den Bundesstaaten (im „Grundgesetz“ Nummer 13, Jahrgang 1916, veröffentlicht). Die Regierung war damals, während des Krieges, nicht geneigt, den Arbeitsnachweis reichsgesetzlich zu regeln. Und um nun zu verhüten, daß etwa von den Landeszentralbehörden im Verwaltungswege ergreifene Maßnahmen eine spätere reichsgesetzliche Regelung erschweren könnten, haben die beteiligten Gewerkschaften in der genannten Eingabe in 8 Abschnitten Forderungen für derartige Maßnahmen aufgestellt. In der Eingabe war ausdrücklich gesagt, daß die Forderung nach einer reichsgesetzlichen Regelung grundsätzlich aufrechterhalten blieb und nicht ersetzbar sei durch Verwaltungsmaßnahmen der Landes-

zentralbehörden. Auf dem Verwaltungswege sind dann am 14. Juni 1916, am 9. Dezember 1918 und am 5. Mai 1920 eine Reihe von Maßnahmen angeordnet worden, deren Schlußstück gewissermaßen das jetzt vorliegende Gesetz ist.

Das Arbeitsnachweisgesetz ist eingeteilt in sieben Abschnitte. Der Abschnitt 1 behandelt in 31 Paragraphen die drei Stufen der Organisation: Öffentliche Arbeitsnachweise, Landesämter, Reichsamter. In den §§ 2 bis 14 ist die Regelung der öffentlichen Arbeitsnachweise festgelegt. Im § 2 wird bestimmt, daß den öffentlichen Arbeitsnachweisen die Arbeitsvermittlung von Arbeitern und Angestellten, die Mitwirkung bei der Durchführung der gesetzlichen Arbeitslosenunterstützung, die Berufsberatung und Beschäftigungsvermittlung obliegt. Außerdem können ihnen noch weitere Aufgaben übertragen werden. In den §§ 3 und 4 ist der Wirkungsbereich und die Errichtung eines öffentlichen Arbeitsnachweises umschrieben. Danach ist es die Gemeinde oder der Gemeindevorstand, die für die Errichtung zu sorgen haben. Die Errichtungsgemeinde hat nach § 6 auch den Nachweis zu verwalten, dessen Verwaltung ist ein Verwaltungsausschuß zu bilden (§ 7), der aus dem Vorsitzenden des Arbeitsnachweises oder aus einem Stellvertreter und mindestens je 3 Arbeitnehmern und Arbeitern besteht. Die Zahl der Unternehmer- und Arbeitervertreter muß gleich sein. Die Errichtungsgemeinde kann Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen der Arbeiter gelten als Arbeiter, Vertreter von Unternehmervereinigungen gelten als Unternehmer im Sinne des Gesetzes. Der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises und seine Stellvertreter werden von der Errichtungsgemeinde beziehungsweise der Verwaltungsgemeinde bestellt (§ 8). Der Verwaltungsausschuß ist zu wählen; ist er in seiner Mehrheit gegen einen Vorschlag, so entscheidet der Verwaltungsausschuß des Landesamtes. Die Weisung und ihre Stellvertreter bestellt die Errichtungsgemeinde oder Verwaltungsgemeinde (§ 9). Sie ist dabei an die Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Unternehmer und Arbeiter gebunden. Die Vorschläge sind in örtlicher Weise anzufordern. Für die Bestellung ist die Reihenfolge in der Vorschlagsliste maßgebend. Wenn mehrere Vorschlagslisten eingereicht sind, so ist für die Arbeitervertreter die Zahl der Mitglieder ihrer Vereinigung im Bezirk des Arbeitsnachweises, für die Unternehmervertreter die Zahl der beschäftigten Arbeiter maßgebend, unter Berücksichtigung des Schutzes der Kinderbetriebe. Nach dem § 10 können als Mitglieder nur Reichsangehörige bestellt werden, die mindestens 24 Jahre alt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Sie müssen mindestens 6 Monate im Bezirk einer der Errichtungsgemeinden wohnen oder beschäftigt sein. Die Amtsdauer währt 3 Jahre. Die Weisung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus, doch können angemessene Tagelöhne und Ersatz der Reisekosten gewährt werden. Die Sitzungen werden nach Bedürfnis, jedoch mindestens vierteljährlich einmal abgehalten (§ 12).

Den Haushalt des öffentlichen Arbeitsnachweises stellt die Errichtungsgemeinde auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses fest (§ 14). Ergeht der Verwaltungsausschuß gegen den festgestellten Haushaltsplan Einspruch, dann entscheidet die Gemeindeaufsichtsbehörde nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Landesamtes.

In den §§ 15 bis 25 ist die Tätigkeit der Landesämter für Arbeitsvermittlung geregelt. Diese sind die fachlichen Aufsichts- und Weisungsverstellen gegenüber den Arbeitsnachweisen. Sie werden errichtet gegenüber den Ländern, Provinzen oder andere größere Bezirke durch die oberste Landesbehörde. Ihre Aufgabe ist neben der Aufsicht über die Nachweise die Beobachtung des Arbeitsmarktes und der Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage in den einzelnen Nachweisen. Vom Reichsarbeitsminister können ihnen noch andere Aufgaben übertragen werden. Die Verfassung des Landesamtes wird durch die oberste Landesbehörde geregelt. Vor Veränderungen der Verfassung ist der Verwaltungsausschuß zu hören. Ein solcher Verwaltungsausschuß besteht für jedes Landesamt; er ist zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden des Landesamtes oder einem seiner Stellvertreter und mindestens je 4 Arbeiter- und Unternehmervertreter und Vertretern der Errichtungsgemeinden im Bezirk des Landesamtes als Beisitzern. Die Zahl muß für alle 4 Gruppen gleich sein. Unter den Beisitzern sollen auch Frauen sein. Die oberste Landesbehörde kann Beauftragte entsenden; diese haben jedoch keine beschließende Stimme. Die Unternehmer- und Arbeitervertreter werden in der Regel für das Gebiet zuständigen Bezirksvereinsratsrat gewählt. Der Geschäftsführer des Landesamtes wird von der obersten Landesbehörde auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses bestellt. Die Grundfläche für die

Geschäftsführung stellt der Verwaltungsausschuss auf. Die Landesämter sind berechtigt, von Gemeinden und Gemeindevorständen, von Handwerks-, Gewerks- und Landwirtschaftskammern, von Krankenkassen und Krankenversicherungsverbänden sowie von wirtschaftlichen Vereinigungen der Unternehmer und Arbeiter und von andern mit der Arbeitsfürsorge befaßten Stellen Auskunft zu fordern.

Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung führt nach den §§ 26 bis 31 die sachliche Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes. Da wird es zunächst noch recht viel zu tun haben. Es hat den Arbeitsmarkt zu beobachten und den Ausblick auf Angebot und Nachfrage zwischen den verschiedenen Gebieten zu regeln. Im Einvernehmen mit seinem Verwaltungsrat und nach Anhörung der öffentlichen Berufsvereinigungen und wirtschaftlichen Vereinigungen soll es allgemeine Grundzüge für die Berufsberatung und Stellungsvermittlung aufstellen. Ferner liegt es ihm ob, im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die Anwerbung, Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter zu regeln und zu überwachen. Soweit beim Reichsamt Fachabteilungen bestehen, läßt es auch die Arbeitsvermittlung aus. Das Reichsamt hat seinen Sitz in Berlin. Sein Geltungsbereich ist das Deutsche Reich. Die Aufsicht über das Reichsamt führt der Reichsarbeitsminister. Dieser wird beauftragt von den politischen Parteien, zu denen er nicht gehört. Das Reichsamt hat einen Präsidenten, unter dem als Beamte auch im Arbeitsnachweiswesen sachverständige Frauen tätig sein sollen. Es hat ferner einen Verwaltungsrat, der aus dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter, aus Vertretern der öffentlichen Körperschaften, Arbeitern und Unternehmern besteht. Unter ihnen soll mindestens eine Frau sein. Die Vertreterzahl muß gleich und mindestens je 4 sein. Sachverständige können als Gutachter mit beratender Stimme in den Verwaltungsrat berufen werden. Die Vertreter der öffentlichen Körperschaften werden vom Reichsarbeitsminister berufen. Für Durchführung seiner Aufgaben kann das Reichsamt Erhebungen über den Arbeitsmarkt, über Arbeitsbedingungen, Zustände und Ausperrungen sowie über die Mitgliederbewegung der Arbeiter- und Unternehmervereinigungen vornehmen und entsprechende Auskünfte verlangen. Es soll regelmäßig Berichte über die Lage des Arbeitsmarktes, den Umfang der Arbeitslosigkeit, über Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung, Arbeitsfreistellungen und Entlohnung des Tarifvertragswesens sowie der Arbeiter- und Unternehmervereinigungen im „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlichen.

Der Abschnitt II handelt von den Fachabteilungen. Diese sollen nach Bedarf bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen gebildet werden. Desgleichen Abteilungen für Angestellte. Für jede Abteilung ist ein Fachauschuss zu bilden, dessen Zusammensetzung jener der Verwaltungsausschüsse gleich ist. Die Arbeiten in der Fachabteilung sollen möglichst durch Angehörige oder Sachverständige des Faches ausgeführt werden. Bernadete Berufsgruppen können zu einer Fachabteilung zusammengelegt werden.

Im dritten Abschnitt ist die Vermittlungstätigkeit geregelt. Die Vermittlung selbst ist unentgeltlich; sie soll unparteiisch und ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung geschehen. Die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung ist unterlag, soweit es sich nicht um Betriebe im Sinne des § 67 des Betriebsvertrages handelt (Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen, militärischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Bestrebungen dienen). Der öffentliche Arbeitsnachweis darf keinen Arbeiter ungünstig kennzeichnen, er darf an keiner Maßregelung von Arbeitern oder einer entsprechenden Maßnahme gegen Unternehmer teilnehmen. Wenn ein Tarifvertrag besteht, darf die Vermittlung nur zu den tarifvertraglichen Bedingungen vorgenommen werden. Soweit der Abschluß eines Arbeitsvertrages mit einem Lohn besetzt wird, hat der unter dem vorstehenden Mindestlohn im Werk steht, hat der sonst nachweis die Vermittlung abzulehnen, sich jedoch sonst jeder Einwirkung auf die Lohnhöhe zu enthalten. Bei dem Ausbruch eines Streiks oder einer Ausperrung und ebenso bei deren Beendigung müssen die Unternehmer den zuständigen Arbeitsnachweisämtern schriftliche Anzeige machen. Die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter sind berechtigt zu einer derartigen Anzeige. Im Nr. 8 des „Grundstein“ laufend Jahrganges ist bereits auf eine entsprechende Bekanntmachung hingewiesen worden. Geschäftsführer und Arbeitsvermittler sind berechtigt und unter gewissen Umständen verpflichtet, Auskunft über die Besonderheiten einer offenen Stelle oder über besondere Eigenschaften eines Arbeitnehmers zu geben.

Im Abschnitt IV ist die Rede von andern nicht-gewerksmäßigen Arbeitsnachweisen, gewerksmäßiger Stellenvermittlung und Werbepflicht. Auch für sie gelten die Bestimmungen des vorhergehenden Abschnittes. Sie unterstehen der Aufsicht des Landesamts oder des Reichsamts. Sie können in öffentliche Arbeitsnachweise umgewandelt werden, wenn ihre Träger entsprechende Anträge stellen. Es kann auch das Landesamt die Umwandlung eines nicht-gewerksmäßigen Arbeitsnachweises in einen öffentlichen beantragen, wenn er den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entspricht. Vom 1. Januar 1931 an ist die gewerksmäßige Stellenvermittlung verboten. Durch ein besonderes Gesetz soll festgelegt werden, wie groß die Entschädigung für jene gewerksmäßigen Vermittler sein soll, die mindestens seit dem 2. Juni 1910 auf Grund behördlicher Erlaubnis ihr Gewerbe ausübten. Neue Erlaubnisse dürfen seit dem 1. Oktober 1922 nicht mehr erteilt werden, soweit nicht der Reichsarbeitsminister Ausnahmen gestattet. Es kann angeordnet werden, daß die Unternehmer die bei ihnen vorhandenen offenen Stellen bei dem zuständigen öffentlichen Arb.itsnachweis anmelden müssen. Diese Pflicht soll nicht gelten für Land- und Hauswirtschaft und für Betriebe mit weniger als 5 Arbeitern oder Angestellten.

Abchnitt V regelt das Beschwerdewerfahren, während im Abschnitt VI die Strafbestimmungen festgelegt sind. Nach § 54 wird mit Geldstrafe bis zu 1500 M

belegt, wer sich weigert oder es trotz wiederholter Aufforderung unterläßt, die geforderten Auskünfte zu erteilen oder wesentlich unrichtige Auskünfte erteilt, wer der Pflicht zur Anzeige bei Ausbruch oder Beendigung eines Ausstandes oder Vornahme und Beendigung einer Ausperrung nicht nachkommt oder darüber wesentlich unrichtige Angaben macht. — Mit Geldstrafe bis zu 100 000 M oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer die Bestimmungen über die Anwerbung ausländischer Arbeiter verletzt. Wer einen nicht-gewerksmäßigen Arbeitsnachweis widerrechtlich unterhält, leitet oder darin tätig ist, wird mit Geldstrafe bis 1500 M oder entsprechender Haft bestraft. Wer widerrechtlich das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt oder in dessen Betrieb tätig ist, wird mit Geldstrafe bis 100 000 M belegt.

Im Abschnitt VII sind die Schlus- und Uebergangsbestimmungen geregelt, aus denen wir noch besonders den § 60 hervorheben wollen. In diesem heißt es: „Die Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland wird, soweit sie nicht nach andern Bestimmungen verboten ist, vom Reichsarbeitsministerium und Reichsministerium des Innern gemeinschaftlich und nach Anhörung des Verwaltungsrates des Reichsamts geregelt. Durch diese Regelung kann insbesondere die gewerksmäßige Stellenvermittlung verboten und die nicht-gewerksmäßige Stellenvermittlung von einer besonderen Erlaubnis abhängig gemacht werden.“

Es wird dem Leser aufgefallen sein, daß als Wahlkörper für Verwaltungsausschüsse oder als Wahlkörper für mehrmals Organe genannt sind, die in Wirklichkeit noch nicht bestehen. In den Schlussbestimmungen ist deshalb auch in den §§ 65 und 66 gesagt, daß, solange Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat noch nicht gebildet sind, an ihre Stelle die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter und Unternehmer eines Bezirks oder der Vorläufige Reichswirtschaftsrat zu treten haben.

Im allgemeinen kann man sagen: Der Gesetzgeber war sehr besorgt, daß der demokratische Selbstverwaltungsgedanke allzuoberflächlich Spielraum erlangen könne, darum hat er an allen in Betracht kommenden Stellen für die nötigen bürokratischen Einrichtungen gesorgt. Die Arbeiterorganisationen und ihre Vertreter werden nun versuchen müssen, die neue Einrichtung segensbringend anzunehmen. H. O.

Wohnungsbau und Wohnungsbaugabe.

Die vielfach vorhandene Meinung, unser Wohnungswesen unterliege schließlich der Zwangsverwaltung, ist falsch. Es ist zu unterscheiden zwischen Baumaat und Wohnungsmarkt oder zwischen Erzeugung und Verbrauch, den beiden Grundpfeilern aller Wirtschaft. Die Wollustigen können heute, wie zu Friedenszeiten, ihre Kräfte auf dem Baumaat frei spielen lassen, und kein Gesetz hindert sie die von ihnen erbauten Wohnungen so „rentabel“ wie nur möglich an den Mann zu bringen. Niemand werden Beschränkungen auferlegt, jeder kann bauen, von Zwangsverwaltung keine Spur, wenn man die Preisbildung der Miete und Schindlätze unberücksichtigt läßt. Im Gegenteil werden Bauzulagen durch Zuschüsse und andere Vergünstigungen, beispielsweise bei der Steuer, noch gefördert.

Der in Friedenszeit mit Goldverbindlichkeiten belastete gemeine Baumaat hat sich natürlich verändert: die Goldhypotheken sind Papierhypotheken geworden, diese Schulden der Hausbesitzer sind in ein Nichts zusammengeschrumpft, ja fast gänzlich verschwunden. Sie scheiden deshalb als Verpflichtungen gegenüber den in Friedenszeiten hergestellten Wohnungen fast ganz aus. Zu regeln bleibt nur das Zinsanhalten und der Verbrauch dieser Wohnungen. Zwischen dem, sagen wir einmal „goldenen“ und dem „papierernen“ Zeitalter hat der Gesetzgeber den 30. Juni 1918 als Grenze festgesetzt. Und nur die Besitzerschaft solcher Wohnungen, die vor dem 1. Juli 1918 erbaut sind, erleidet hinsichtlich der Mietzinsbildung und der Wohnungsbaugabe eine gewisse Beschränkung.

Der Grundgedanke einer gesetzlichen Bewirtschaftung der aus dem „goldenen“ Zeitalter stammenden Wohnungen ist durchaus gemüßigt. Wer eine Wohnung hat, soll mithelfen, Wohnungen für Wohnungslose zu beschaffen. Weder ist dieser Gedanke noch allgemeiner geworden. Die Hausbesitzer und die ihnen gleichgesinnten Volksteile widersprechen einer gesetzlichen Regelung der Wohnungsbevirtschaftung. Sie suchen sie unfruchtbar zu machen, damit der Profit wieder blühe. Viele Mieter widersprechen einem höheren Aufwand für die Wohnung, weil die Kaufkraft ihrer Löhne stark vermindert ist. Die immer schlimmer werdende Wohnungsnot kann aber nur durch Erleichterung neuer Wohnungen behoben werden, alles andere ist wertungslos. Bauen heißt Kapital binden, und weil Kapital aufgeschwemmte Arbeitskraft ist, müssen wir unterzusehen, ob in unserer Volkswirtschaft über so viel aufgeschwemmte Arbeitskraft verfügt wird, um davon bauen zu können. In Friedenszeiten hat die „alte Wirtschaftsbilanz“ dem deutschen Volkswesen jährlich 10 Milliarden Goldmark überweisen können, davon konnte verbaut werden, als es die Verhältnislinie den dem Wohnungsmarkt lohnend erscheinen ließen. In den ersten 25 Jahren werden wir derartige Verhältnisse voraussichtlich nicht wieder bekommen, das verhindern schon die Reparationsverpflichtungen. Und doch müssen wir bauen. Da bleibt nichts anderes übrig, als aus dem laufenden Arbeitsvertrag die Mittel für den Wohnungsbau zu schöpfen. Die auf Arbeitgeberseite fast durchweg verlangte Mehrarbeit in Ueberstunden oder gar in neun- oder zehnstündiger täglicher Arbeitszeit, würde unsere Wirtschaftsbilanz nicht aktiv gestalten. Die Industrie hat in den letzten Jahren schon aus dem laufenden Arbeitsvertrag gebaut, die krisenhaften Wirtschaftsverhältnisse dürften jedoch dazu beitragen, daß die Industrie den Baumaat verläßt.

Die Wohnungsnot wird immer schlimmer und dabei wächst die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe mit jedem Tag

und zieht andere Berufskreise mit in diesen Strudel hinein. Nicht die Frage Ueberstunden führen, sondern wir müssen uns entscheiden, ob wir die Arbeitslosigkeit nach vermehren oder ob wir einen Eingriff in unsere gesamten laufenden Arbeitsvertrag vornehmen wollen. Dies geschieht bereits schon in der Wohnungsbaugabe, die aber weiter ausgebaut werden muß.

Die Wohnungsbaugabe ist in ihrer heutigen Form ungerecht, weil kinderreiche Familien, die größere Wohnungen bedürfen, höhere Beträge zahlen müssen als kinderlose Familien. Außerdem haben die Neuerheirateten, die die Wohnungsnot am meisten erhöhen, bis dahin wenig oder gar nichts zur Wohnungsbeschaffung beigetragen. Auch die Eingehung und Verwaltung muß besser geregelt werden und die Mittel müssen den Gemeinden reichsweit gleichmäßig zufließen. Die Berücksichtigung der Geborenenleistung muß Selbstverständlichkeit sein. Es muß aber schnell gehandelt werden. Es geht nicht an, zu warten bis die gesetzlichen Vorbedingungen verbessert sind. Bis dahin muß die Wohnungsbaugabe so hoch gestellt werden, daß sie mit der gesetzlichen Miete zusammen dem Friedensaufwand für die Wohnung näher kommt. Ein Beispiel: Die Jahresfriedensmiete einer Familie betrug 200 M, das entspricht einem Aufwand von rund 300 Stunden oder 6 Wochen-6 Wochen Arbeitslohn würde heute bei fünfundsiebzigstündiger Arbeitswoche mit durchschnittlich 1500 M Stundenlohn einen Betrag von 405 000 M ergeben. Dies kann heute keine Arbeiterfamilie tragen, weil die Kaufkraft des Lohnes auf etwa 50 % zusammengeschrumpft ist. Nachdem wir aber auch nur 50 % dieses Aufwandes für die Wohnung, um herabzulesen 202 500 M, und geben wir davon die wirkliche Miete, also 6400 M, ab, so verbleiben noch 196 100 M als Wohnungsbaugabe zu entrichten. Dies bedeutet immer noch ein ungeheures Opfer, das von den minderbemittelten Volksgenossen nicht getragen werden kann; es sei denn, die Stundenlöhne würden allgemein für diesen Zweck um 100 % erhöht. Hierbei müssen allerdings die Inhaber der nach dem 1. Juli 1918 erbauten Wohnungen, je nach dem Stand ihrer Belastung, mithelfen. Durch müßige die Gemeinden zu lindern beugt sein. Durch diese Mittel, wenn gebrauch durch den sich selbst die Arbeitslosigkeit unterbunden, der Solidarität, könnte die Arbeitslosigkeit unterbunden werden, und denen, die heute in menschenunwürdigen Löhnen wohnen müssen, die Gewähr geboten werden, in absehbarer Zeit in einer freundlicheren Wohnung Menschen unter Menschen zu sein. Voraussetzung ist aber dabei, daß die Regierung alles aufbietet, um jeglicher Preistreiberi auf dem Baumaat sowie dem Baustoffwucher einen Riegel vorzusetzen.

Stundenlöhne in den Großstädten Ende März 1923.

Richtigstellung. In Gestalt beträgt der Epochenlohn 1320 M und nicht 1400 M, wie in der Tabelle angegeben ist.

Aus den Bezirksverbänden

Bezirksverbände Dresden und Leipzig.

Unterstützung des Wirtschaftsfriedens.

Für den Freistaat Sachsen hat das Bezirkslohnamt am 4. April einen Schiedspruch gefällt, der den Grundlohn der Facharbeiter für den Monat April auf 1732 M die Stunde erhöhte; ebenso für die Städte mit Sonderabkommen auf 1747 M und für die Großstädte auf 1762 M. Da sich die Unternehmer, hauptsächlich entsprechend der ihnen von ihrer Bundesleitung erteilten Anweisung, weigerten, den Schiedspruch anzuerkennen, so wurde dessen Verbindlichkeitsklärung beantragt. Der Staatskommissar für Demobilisierung hat diesen Antrag jedoch abgelehnt und dies unter der Geschäftsnummer 1693 F in einem Schreiben vom 20. April, unterzeichnet Dr. Dehn, wie folgt begründet:

Wenn auch die hiernach (nach der Lohnentscheidung, Schiedspruch) geltende Lohnhöhe prozentual keine wesentliche Erhöhung gegenüber den bisher gezahlten Löhnen darstellt, so übersteigen sie doch, wie aus den von den Vertragsparteien, insbesondere von den Arbeitnehmern selbst überreichten Unterlagen hervorgeht, die für April zurzeit in Geltung befindliche allgemeine Lohnhöhe erheblich, besonders im Verhältnis zu dem den Freistaat Sachsen benachbarten Großstädten. Würde aber ein einzelner Beruf gegenüber anderen Berufsgruppen in solcher Weise herausgehoben, so müßte eine derartige Maßnahme aller Voraussicht nach eine Beunruhigung, wenn nicht eine Gefährdung des allgemeinen Wirtschaftsfriedens im besonderen zur Folge haben. Da jedoch gerade die Unterstützung des Wirtschaftsfriedens im besonderen sachlichen Interesse liegt, so mußte nach eingehender Prüfung der von den Parteien in der mündlichen Verhandlung am 17. April und im Anschluß hieran vorgelegten Unterlagen von der beantragten Verbindlichkeitsklärung Abstand genommen werden. Gemäß § 25 in Verbindung mit § 28 der Verordnung vom 12. Februar 1920 ist diese Entscheidung endgültig.

Diese Entscheidung, noch dazu gefaßt im sozialistisch unterzeichneten Mißverständnis der kommunistischen Partei regierten Sachsen ist jedenfalls so einseitig, daß es dazu der Mühe eines Staatskommissars gar nicht bedürft hätte. Ein Verbandssekretär der Unternehmer würde das ebenjüngst fertiggebrachte haben. Bis zum Ueberdruß ist die Defensivität, sind auch die Schiedsstellen immer wieder auf den unangehörigen Abstand zwischen den Löhnen und den Lebensunterhaltskosten hingewiesen. Das Verhältnis zwischen den Löhnen steht ungefähr wie 2 zu 3 zuzunehmen der Löhne. In Kleidung, Mäße, Hausrat und dergleichen steigt die Not im Arbeiterheim von Tag zu Tag. Die Aussicht, je

maß wieder Neuanfassungen machen zu können, wird immer geringer. Denn die kurze Zeit des Kursstillstandes hat keine wesentliche Besserung der Preise gebracht. Im Gegenteil, ist der amtlich ermittelte Preisdurchschnitt vom Februar zum März noch gestiegen. Und schon rufen die Warenbesitzer angeekelt des von neuem begonnenen Marktlurses zu erneuten Preistreibern. Ein Staatskommissar mag durch sein Einkommen dagegen geschützt sein, daß er die Not an seinem eigenen Leibe zu spüren braucht, die der Arbeiterjahrgang aus diesen Verhältnissen erwacht. Die Bauarbeiter sind darob nicht neidisch und wünschen ihm nicht, daß er mit dem Arbeitsverdienst eines Maurers oder eines Hilfs- oder Erdarbeiters in Dresden, Leipzig oder gar in Sachsens Nachbarstädten haushalten müßte. Aber diese Verhältnisse zu kennen, ist er doch wohl amtlich verpflichtet. Um so erklärlicher ist die Entscheidung. Denn als Folgerung ergibt sich daraus, daß es den Wirtschaftsfrieden gefährdet, wenn die Arbeiterjahrgang nicht überall gleichmäßig zum Spargern und Entbehren verdammt wäre.

Der große Beschäftigungsstand, Handel und Landwirtschaft, nehmen nicht die geringste Rücksicht auf das allgemeine Wohl auf die Not des minderbemittelten Volkes. Sie lassen die Regierung mit ihrer zur Stützung des Marktlurses ausgeübten Desjenerlei glatt durchfallen. Und gleich darauf jagten Stinnes und Konjorten den Dollarkurs im Sandbühnen wieder auf 30 000 in die Höhe und legen dadurch die mit großen finanziellen Opfern mühsam aufgerichtete Marktlänge mit einem Schlag wieder in Trümmer zur Freude aller Volkswucherer. Diese Herrschaften kümmern sich den Teufel darum, ob ihre Handlungsweise den Wirtschaftsfrieden gefährdet. Allen voran steht bei ihnen der gefüllte Geldsack.

Damit aber die Baupolizei in den Sachsen benachbarten Großstädten, also in Halle, in Merseburg und einigen andern, nicht auch das Verlangen nach etwas auskömmlicher Entlohnung padt, deshalb muß der Staatskommissar für Sachsen es ablehnen, eine Lohnanerkennung für verbindlich zu erklären. Wir müssen schon sagen, daß wir für eine solche Auflassung eines Staatskommissars, den Wirtschaftsfrieden nicht zu gefährden, aber auch rein gar nichts übrig haben. Denn angeht die gegenwärtig im Baugewerbe recht krisenhaften Lage, kann sich eine derartig eingestellte Besorgnis um den Wirtschaftsfrieden nur zugunsten des Unternehmeriums auswirken. Galt der Staatskommissar nach dem in „Grundstein“ Nr. 17 veröffentlichten, vom Vorstand des Arbeitgeberbundes losgelassenen Rundschreibens gefordert, oder hätte die vorgesehene Beschränkung ihm das Mundschreiben zur Nichtsicht gemacht, die Entscheidung hätte nicht anders ausfallen können.

Sobald sich schon jetzt voraussetzen: zur Erhaltung des Wirtschaftsfriedens tragen derartige Entscheidungen jedenfalls ebenjowenig bei, wie das Befahren des Stinnes und aller andern Volkswucherer. Die Bauarbeiter sind nicht gewillt, bei all ihrer fleißig und willig geleisteten Arbeit zu verhungern und zu verkrumpen. Sie werden sich menschenwürdige Lebensbedingungen zu erkämpfen wissen, sobald der dazu geeignete Zeitpunkt gekommen ist.

Bezirksverband Magdeburg.

Beendigung des Kampfes in Halle. Nach beinahe sechsmonatiger Dauer ist in Halle ein schwerer Kampf erfolgreich beendet worden. Wir haben in Nr. 12 des „Grundstein“ über seine Ursachen berichtet. Obwohl der unparteiische Lohnanerkennung einen Stundenlohn von 1800 M für angemessen hielt, siehe ein im Reichsarbeitsministerium gebildetes Schiedsgericht für März nur 140 M fest. Den Unternehmern war diese Entscheidung recht. Sie haben sich deshalb sogar für verbindlich erklären lassen; aber bei einem so mangelhaften Verständnis für die Notlage der Arbeiterjahrgang war der Kampf nicht zu vermeiden. Am 7. April hat dann das Bezirksamt von neuem einen Schiedspruch gefällt, der den Stundenlohn für April in der Spitze auf 1520 M festsetzte. Diesem Schiedspruch

widersetzten sich die Unternehmer, und so ging der Kampf weiter, bis dieser Schiedspruch am 19. April vom Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärt wurde. Unsere Kollegen haben diesem Schiedspruch zugestimmt und damit ihren schweren und opferollen Kampf beendet. Für unsere Kollegen ist dieser Kampf ein neuer Beweis, daß sie einzig und geschloßen im Deutschen Baugewerksbund zusammenstehen müssen. Das ist die einzige Bürgschaft für erfolgreiche Kämpfe.

Aus den Baugewerkschaften

Berlin. Am 18. April hat eine Belegschaftsversammlung der Baustelle „Glanzfilm“ in Cöpenick die von den Müllerstraßenleuten in der Nr. 7 ihres Wäldchens, dem „Bauarbeiter“, über die Wahl der Betriebsvertretung vorbereiteten Umwahlen in verbitterter Weise niedrige „hängt“. Unter der etwa 700 Mann starken Belegschaft sind natürlich auch einige Laiztreue. Ihr Versuch, die Versammlung durch Raubau zu vereiteln und die Aufstellung der „Bauarbeiter“-Schwindelchen zu verhindern, schlug fehl.

Vom 6. bis zum 12. Mai ist der 18. Beitrag fällig.

Ein ansehnlicher noch nicht sehr lange der Schulbank entwachsender Jüngling hat sich dabei besonders hervor. Seinem Antrage, keinem bezahlten Pöppel-Anhänger das Wort zu erteilen, bereitete die Versammlung mit Neugehntel-Mehrheit das verbiete Schiedsamt. Unter allseitigem Beifall berichteten die Betriebsratsmitglieder über die Vorgänge bei der Wahl. Es ergab sich auch daraus, daß kein einziger Vertreter ernannt ist, sondern daß alle ordnungsgemäß gewählt sind. Kollege S o p p e konnte der Versammlung an der Hand von Tatsachen nachweisen, daß die Interimsmänner des Ausschloßenenverbandes allein auf die Schädigung unseres Baugewerksbundes hinarbeiten. Diese Einsicht ist unter unjern Mitgliedern im Wachsen. So gehört die Fachgruppe der Steinholzleger wieder unjern Wunde an. Tagelänglich kommen Kollegen ins Bureau, die es bitter bereuen, daß sie sich durch die Heberien der Sainstraßenleute um ihre Mitgliedschaft bringen ließen, die sie in unjern Bunde erworben hatten. Lebhaftige Zustimmung fand die Auforderung, dafür zu wirken, daß alle Bauarbeiter unter voller Anerkennung der Bundesjahrgangen Mitglieder des Baugewerksbundes werden. Eine die ligenhafte Bericht-erstellung des „Bauarbeiters“ bröndmarlene Entscheidung wurde gegen 6 Stimmen angenommen.

Goslar. (Angelsheim.) Nach einem vom Kollegen S a n d e r in der Mitgliederversammlung am 19. April gegebenen Bericht haben die Verhandlungen in Hannover zu einem Schiedspruch geführt, wonach die Spitzentlöhne für April auf 1500 M herabgesetzt werden sollen. Im März betragen sie für Hannover 1650 M, für Goslar 1617 M. Diese Zumutung haben unsere Vereinsvertreter natürlich abgelehnt. Die Unternehmer in Angelsheim waren aber gleich bei der Hand, den Lohnabbau vorzunehmen, obgleich sie sonst mehrfach gemahnt werden mußten, die höchsten Löhne zu zahlen. Etwa verlangen sie besondere Verhandlungen, weil sie dem Arbeitgeberbunde nicht angehören. Jetzt, da sie jedoch Gelegenheit wittern, die Löhne herabzudrücken zu können, wollen sie auch einen Schiedspruch für sich als maßgebend anerkennen. Selbstverständlich sind unsere Kollegen nicht gewillt, sich die Löhne kürzen zu lassen, wo die Preise immer noch steigen. Unser Baugewerksbund wird seine ganze Kraft einsetzen, um derartige Lohnkürzungsabsichten juristisch zuweisen. In der Aussprache wurde verlangt, daß die Spitzenverbände

der Gewerkschaften, wenn nötig, zusammentreten sollen, um Maßnahmen zu treffen für einen gemeinsamen Kampf auf der ganzen Linie. Daß der Beitrag immer den Stundenlöhnen angepaßt werden muß, fand bei allen Kollegen Zustimmung. Die Verammlung war gut besetzt.

Köln. Am 15. April nahm eine gut besetzte Generalversammlung Stellung zu der Lage im Baugewerbe und zu der letzten Streikbewegung. Kollege K e j j e l berichtete. Das Mundschreiben des Arbeitgeberbundes, das die Arbeitgeber antreibt, keine Lohnherabsetzungen zu bewilligen (siehe „Grundstein“ Nr. 17), wurde scharf beurteilt. Ein Hinblick auf die Streikbewegung, die verantwortungslos Drahtzieher in der zweiten Märzhälfte hier angezettelt hatten, sowie die sich an den Bericht anschließende Aussprache führten zu dem gegen eine Stimme angenommenen Beschluß: „Daß die Baugewerkschaft Köln nach wie vor auf dem Boden der Bundesjahrgang sowie des Tarifvertrages steht. Die Versammlung gibt zu erkennen, daß auf Grund des Statuts und des Tarifvertrages die Leitung der Baugewerkschaft, also Vorstand, Ausschuß und Gesamtausschuß, bei der letzten Bewegung verpflichtet waren, zu handeln, wie gefordert.“ Kollege H r e n s berichtete, daß das Arbeitsministerium es abgelehnt hat, den Schiedspruch des Reichs- und Staatskommissars für allgemeinerbindlich zu erklären. Der Bauarbeiterjahrgang in Rheinland-Westfalen ist diese Stellungnahme des Ministeriums vollkommen unverständlich. Die Ortsgruppe Köln des Arbeitgeberbundes und der Rheinische Tiefbauverein haben dem Schiedspruch des Reichs- und Staatsverbandes für das Tiefbaugewerbe und der Beton- und Tiefbauarbeiterverband beifallen jedoch noch auf ihrem abzulehnenden Standpunkt. Nach eingehender Aussprache beauftragte die Versammlung den Vorstand, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit allen Kollegen im gesamten rheinisch-westfälischen Bezirk ihr Recht werde. — Die Vorstände der letzten Lohnbewegung führten zu folgendem Beschluß: „Bei zünftigen Lohnangeboten oder Schiedsprüchen hat die Generalversammlung über Annahme oder Ablehnung zu entscheiden. Ist jedoch in der Generalversammlung keine Einigkeit zu erzielen oder glauben die Generalversammlungsvertreter, die Verantwortung nicht allein tragen zu können, so soll die Entscheidung durch Urabstimmung in den Versammlungslökalen der einzelnen Zahlstellen und Fachgruppen herbeigeführt werden. Die Vorstände der Zahlstellen und Fachgruppen sind für die ordnungsgemäße Abstimmung verantwortlich. Eine eventuelle Ablehnung ist gegeben, wenn Zweidrittel der Abstimmenden gegen den Spruch stimmen. Dieser Beschluß soll bis zur ordentlichen Generalversammlung in den einzelnen Zahlstellen und Fachgruppen diskutiert und in dieser dann endgültig verabschiedet werden. Bis dahin ist er jedoch maßgebend.“ In der Aussprache fand die Stellungnahme des Vorstandes bei dem Streik einmütige Billigung. Scharf wurden jene Quertreiber beurteilt, die einen großen Teil der Kölner Bauarbeiter in die wilde Bewegung hineinsetzten und so deren Wollage für trübe politische Ziele mißbrauchten. Das Ergebnis der Versammlung war ein erfreuliches Bekenntnis zur Wiltarbeit bei der weiteren Stärkung unseres Bundes. Die Bauarbeiter Köln wollen den Deutschen Baugewerksbund nicht zu einem Zummelplatz für Quertreiber und politische Herrschöpfe werden lassen.

Frankfurt. In der Jahresversammlung berichtete Kollege V e r n e i s c h über die Ueberleitung des Deutschen Bauarbeiterverbandes in den Baugewerksbund. Durch den Streik im Kreise Kofel ist es in diesem Gebiete endlich zu tarifvertraglich mit den Unternehmern vereinbarten Arbeitsbedingungen gekommen. Jetzt kommt es darauf an, daß alle Beteiligten diese Arbeitsbedingungen auch einhalten. Zu diesem Zwecke muß das Baudelegiertenwesen gut ausgebaut werden. Keine Baustelle darf ohne Baudelegierte sein. Der Jahresstellenbericht ergab für die Hauptkasse in Einnahme und Ausgabe 147 424 M. Die Vereinskasse schloß bei 71 537,85 M Einnahmen und 31 081,56 M Ausgaben mit 40 456,29 M Bestand ab.

Aus den Fachgruppen

Bau-Werkmeister.

Düsseldorf. (Für die einheitliche Organisation.) Am 19. April sprach Kollege A l t e n s in einer Fachgruppenversammlung über die Entwürfe der Polizeiorganisation. Er erinnerte daran, wie die Unternehmer in Rheinland-Westfalen zu Anfang des Jahres beabsichtigten, die Polizeiränge um 10 % zu kürzen und wie sie hauptsächlich durch das entschlossene Vorgehen des Deutschen Baugewerksbundes verhindert wurden, den Facharbeiterlohn nicht 25 % Zuschlag weiterzugeben. Die Unternehmer schließen lieber mit kleinen Gruppen Verträge ab, anstatt mit einer großen, starken Organisation. Aus diesem Grunde möchten sie den Baugewerksbund bei dem Abschluß eines Tarifvertrages auslöschen. Hieraus müssen alle Bau-Werkmeister die richtige Lehre ziehen und sich fämtlich dem Baugewerksbund anschließen. Kollege A l t e n s fand bei allen Teilnehmern Zustimmung. Und so wurde die Versammlung zu einer ersten Kundgebung für eine einheitliche Organisation aller im Baugewerbe tätigen Angestellten und Arbeiter. In den Kreisen der Polizei und Schiedsrichtermeister muß Standesdünkel beiseite gelassen werden. Kameradschaft muß vorherrschen, dann kommen wir zu einer einheitlichen Organisation und mit deren Hilfe zu besseren Lebensverhältnissen.

Gipser und Stuckateure.

Berlin. (Abschluß der Lohnbewegung.) Die nach dem Bericht im „Grundstein“ Nr. 16 noch vorhandenen Streitpunkte, über die trotz mehrmaliger Verhandlungen keine Einigung zu erzielen war, sind nun im Schlichtungsverfahren durch einen beiderseits angenommenen

Schiedspruch beigelegt worden. Mit dem Gesamtergebnis können wir zufrieden sein; denn die Währungsbedürfnisse der Arbeitgeber zum Tarifvertrag tragen ganz starke Berücksichtigungen in sich. Wir haben diese abgelehnt und in verschiedenen andern Punkten Verbesserungen erzielt. Fester Zusammenhalt innerhalb unserer Fachgruppe hat zu diesem Ergebnis ein gut Teil beigetragen. Es scheint aber, als ob die Kollegen von der Wiltarbeit diese Einsicht gestärkt hätten. Das ergibt sich aus ihrem Verhalten auf dem Bau Wilmersstr. 26/28 (Sowjetbau). Der Arbeitgeber stellt die Arbeiter nur durch den Nachweis ein. Neue Kollegen versuchen nun, den Arbeitsnachweis zu umgehen, und zwar mit Unterstützung des Bauherren (Sowjet). Demnach soll also die Parkeierzeit maßgebend sein für die Einstellung. Sollen jene Leute von diesem Vorhaben nicht ablassen, dann Kollegen vom Baugewerksbund, werden wir gezwungen sein, mit gleichem Maß zu messen. Wir verlangen, daß unsere Kollegen jenen Leuten die gebührende Antwort erteilen.

Für Württemberg ist am 12. April in Stuttgart vor dem Schlichtungsausschuss für das Gipser- und Stuckateurgewerbe verhandelt worden. Durch Schiedsrichter hat dann der Vorsitzende, Herr Dr. K a l c e, entschieden, daß der bisherige Ausschlag von 10 % auf den Maurerlohn bis zum Ablauf des Vertrages weiterzugeben ist.

Leipzig. (40 Jahre Stuckateurorganisation.) Zu Anfang April dieses Jahres waren 40 Jahre vergangen, seit dem Tage, als 11 Kollegen die Stuckateure Leipzig zur Gründung eines Vereins aufriefen. 23 Kollegen waren dem Vorstoß gefolgt, und so konnte die erste Versammlung am 1. April 1883 abgehalten und der „Verein der Leipziger Stuckateure“ gegründet werden. Die Geschichte der Leipziger Stuckateurbewegung ist eine Geschichte

der Arbeit, reich an Opfern und Entbehrungen, aber auch reich an Erfolgen und Freude. Alle Kollegen, die in den 40 Jahren mitgearbeitet haben an dem Aufbau der Organisation, sie sind nicht nur für die kritischen Verhältnisse tätig gewesen, sondern sie haben für die gesamte Kollegenschaft im Kreise gekämpft und gestrebt. Denn was sie an Erfolgen, an verbesserten Löhnen und Arbeitsbedingungen errangen, fand auch in andern Orten seinen Widerhall. Im ersten Vereinsjahre stieg die Mitgliederzahl auf 62. Mehr Kollegen waren damals noch gar nicht in Leipzig beschäftigt. Se noch dem Stande der Arbeitslosigkeit schwanke sie in den späteren Jahren zwischen 140 und 180. Im Oktober 1888 wurde ein Arbeitsnachweis errichtet, der eine Reihe von Jahren bestand. Etwa wurde tüchtig gearbeitet, die Löhne und Arbeitsverhältnisse zu verbessern. Die Arbeitszeit betrug damals mindestens 10 Stunden täglich, dazu ständig Sonntagsarbeit und Überstunden. Kein Wunder, daß die selbständigen Wiltbauer und Stuckateure sich noch im April 1883 zu Wahrung „ihrer Interessen“ ebenfalls vereinigen. Ende 1886 entließ sich der Verein, die Löhne und Arbeitsverhältnisse tarifvertraglich zu regeln, beugnete dabei aber dem Widerstand der Unternehmer, beugnete am 16. April 1887 von 66 ortsumziehenden Kollegen 65 die Arbeit niederlegten. Der Streik endete nach 6 Wochen erfolgreich. Zwar wurde der erste Tarifvertrag erst im Jahre darauf mit den Unternehmern abgeschlossen, doch erkannten sie die vor dem Streik aufgestellten Arbeitsbedingungen auch ohne besondere Vereinbarung an. Auch in den folgenden Jahren haben die Lohnbewegungen wiederholt Streiks erforderlich gemacht. 1899 wurde nach dreieinhalbjährigem Streik die achtjährigbindende Arbeitszeit erzwungen, und im Jahre 1907 erzielten die Leipziger Stuckateure als erste in diesem Beruf den Achtstundentag. Alle Erfolge mußten gegen den scharfsten

Widerstand der Unternehmer errungen werden. Aber der feste Zusammenhalt der Kollegen, ihr entschlossenes Auftreten überwand alle Widerstände. Selbst eine "Freie Vereinigung", eine anlässlich des Kampfes um den Arbeitsnachweis im Jahre 1889 unter der Schirmherrschaft des damaligen Innungsobermeyers errichtete Gegenorganisation, vermochte diese Erfolgsarbeit nicht aufzuhalten. Die freiwillige Feuerwehr, wie die Gegenorganisation allgemein genannt wurde, mußte bald wieder das Zeitalter segnen.

Als sich in den achtziger Jahren in verschiedenen Orten Fachvereine gebildet hatten, ging von Leipzig die Anregung aus, eine Verbindung zwischen diesen Vereinen herzustellen. Dies führte zur Einberufung des ersten Kongresses der Stukkatoren Deutschlands, der im August 1885 in Halle tagte. Auf allen diesen Tagungen gehörten die Vertreter der Leipziger Stukkatoren zu denen, die am eifrigsten für eine Ausbreitung der Organisation über das ganze Reich wirkten. Als am 17. August 1892 auf dem dritten Kongress der Zentralverband gegründet war, traten ihm sämtliche Mitglieder unserer Leipziger Fachvereine bei. Auch in den 10 Jahren des Zentralverbandes hatten die Stukkatoren Leipzig großen Anteil an dem Ausbau und an der Weiterentwicklung der Organisation. Am 1. Januar 1912 wurde der Verband der Stukkatoren verschmolzen mit dem im Jahre vorher durch Vereinigung der Verbände der Maurer und Bauhilfsarbeiter gebildeten Deutschen Bauarbeiterverband. Mit einem für damalige Verhältnisse immerhin nicht unbedeutenden Vermögen von 4456,26 M. und 163 Mitgliedern reichte sich die Filiale Leipzig des Stukkatorenverbandes in den Bezirksverein des Deutschen Bauarbeiterverbandes ein. Hier gelang es, die Rabitz- und Fassadenputzer mit den Stukkatoren zu einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zu vereinigen. Im Westkreis waren 70 % der Kollegen zum Heere eingezogen; 8 % sind dem Nachkrieg zum Opfer gefallen. Von den Gründern der Leipziger Stukkatorenorganisation sind noch 8 Kollegen am Leben. Davon üben 6 noch ihren Beruf aus, 2 arbeiten in anderen Berufen. Alle gehören sie ihrer Berufsorganisation an. 3 der Gründer, darunter der am die Organisation besonders verdiente Franz Schäfer, sind inzwischen gestorben.

Wie die Leipziger Stukkatoren bisher zu dem Aufstieg der Bauarbeiterorganisation beigetragen haben, so werden sie auch im Deutschen Bauarbeiterverband ihren Mann stellen und für Einheit und Geschlossenheit wirken, zu weiteren erfolgreichen Kämpfen um die Verbesserung der Lebenshaltungsbedingungen.

Gescheiterte Vertragsverhandlungen in Holland. Die gemeinsamen Verhandlungen mit den Stukkatorenmeistern der verschiedenen Organisationen mußten ergebnislos abgebrochen werden. Die Unternehmer hielten ihre alten Forderungen aufrecht. Statt wie bisher 94 Cent wollen sie nur 85 Cent als Stundenlohn zahlen. Dazu soll der Abfordbloh überall um 10 % geführt werden. Ferner bestehen sie auf der Durchführung der achtundvierzigstündigen Arbeitswoche, während bisher 45 Stunden tariflich festgesetzt waren. Die Arbeitnehmerorganisationen lehnten diese Vorschläge der Unternehmer einmütig ab. Unser Bruderverband hält am 6. Mai eine außerordentliche Generalversammlung in Amsterdam ab, um Stellung zu der Sachlage zu nehmen. Man rechnet damit, daß der Vertrag, der am 1. Mai abgelaufen ist, vorläufig von beiden Parteien stillschweigend für 14 Tage als verlängert gilt. Die Unternehmer werden nun auf alle Fälle versuchen, trotz der Vereinbarung vom Oktober vorigen Jahres, wonach keine ausländischen Arbeitskräfte herangezogen werden dürfen, deutsche Arbeitskräfte zu erhalten. Für unsere Kollegen erwächst daraus die erhöhte Pflicht, Solidarität zu üben. Niemand darf Arbeit in Holland übernehmen.

Feuerungs- und Schornsteinmurer.

18. Lohnfestsetzung zum Reichslohn- und -arbeits-tarifvertrag für Feuerungstechnische Arbeiten.

Gültig vom Beginn der neuen Lohnwoche, in die der 16. April 1923 fällt.

Gemäß V B 3 des Reichslohn- und -arbeits-tarifvertrages für Feuerungstechnische Arbeiten vom 3. März 1922 werden folgende Lohnsätze festgesetzt:

1. Von der Lohnwoche, in die der 16. April fällt, wird der Grundlohn für Norddeutschland auf 1659,71 M. für Süddeutschland auf 1742,80 M. festgesetzt. Danach stellen sich die zu zahlenden Stundenlöhne einschließlich Gehaltsgeld wie folgt:

	Norddeutschland	Süddeutschland
Feuerungsmaurer	1826,-	1917,-
Schornsteinmurer	2075,-	2179,-
Schornsteinmurer, die noch nicht 1 Jahr im Schornsteinbau tätig sind	2025,-	2126,-
Feuerungshelfer	1743,-	1830,-
Schornsteinhelfer	1909,-	2004,-

2. Die Reiseentschädigung wird vom 16. April an wie folgt berechnet:

Festler Geh.	1826,-	1917,-
Kilometergeld	85,50	88,50

Der Lohn der Feuerungsmaurer soll an den einzelnen Bauorten mindestens 5 %, der Lohn der Schornsteinmurer mindestens 10 % über dem Sachbauarbeiterlohn stehen. Helfer erhalten in diesem Fall Sachbauarbeiterlohn.

Die Lohnsätze werden laut Nebereinstufung abgerundet. Bruchteile einer Mark unter 50 ¢ werden gestrichen, 50 ¢ und darüber für volle Mark gerechnet.

Glasler.

Chemnitz. (Enttäuschte Hoffnungen.) Obwohl die Chemnitzer Glasergesellen bei der Abstimmung im August 1922 von 155 abgegebenen Stimmen 104 für den Anschluß an den Deutschen Bauarbeiterverband und nur 50 dagegen abgaben — 1 Zettel war ungültig —, auch auf dem Verbandstage der Chemnitzer Delegierte für den An-

schluß an den Baugewerksbund gestimmt, so daß der Verbandstag den Anschluß einstimmig beschloß, so ist doch später durch Schöndorfer für den Anschluß an den Holzarbeiterverband gearbeitet worden, mit dem Erfolg, daß eine am 31. Dezember 1922 schnell einberufene Versammlung mit 70 gegen 4 Stimmen beschloß, dem Holzarbeiterverband beizutreten. Dadurch wurde sowohl die Urabstimmung wie auch der einstimmige Beschluß des Verbandstages über den Haufen geworfen.

Die Entscheidung hierzu mag das Versprechen gewesen sein, daß die der Glasergesellen nach einer Verschmelzung mit dem Holzarbeiterverband nach dem Tarifvertrage der Holzarbeiter entlohnt würden und sie damit aller Schwierigkeiten entkommen seien. Wie sie bisher mit den Meistern durchgezogen hatten. Wie es mit allen oberflächlichen Versprechungen geht, so erlebten auch unsere Chemnitzer Kollegen eine Enttäuschung. Die Nr. 14 des Verbandsorgans „St. Lukas“ der Glaserrinnungen Deutschlands bringt nämlich eine Notiz, wonach der Demobilisierungskommissar den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Chemnitz vom 20. Februar dieses Jahres in Sachen des Deutschen Holzarbeiterverbandes gegen die Glasler-Zwangsinnung Chemnitz nicht für verbindlich erklärt habe. Nach dem Schiedsspruch sollte die Glasler-Zwangsinnung Chemnitz verpflichtet sein, den Manteltarif und den ganzen Lohnsatz des Deutschen Holzarbeiterverbandes anzuerkennen. Die Innung konnte den Schiedsspruch nicht annehmen; sie behauptete damit ihre berufliche Spezialität und ihre Innungsrechte.

Damit sind die Versprechungen zu Wasser geworden, weil die Glaslermeister auf ihrem Standpunkt beharren und das Glasergewerbe ja auch in der Reichsstatistik dem Baugewerbe angeschlossen ist.

Töpfer und deren Hilfsarbeiter.

Abtugung, Berichterstatter! Alle zum Abrud in „Grundstein“ bestimmten Nachrichten, Fachgruppenberichte usw., sind nunmehr nur noch an den „Grundstein“, Hamburg 25, Wallstraße 1, zu senden. Ueber den Stand der Lohnbewegungen und Streiks ist jedoch vorläufig immer noch dem Reichsgruppenobmann Leopold Wartzsch, Berlin S O 36, Wiener Straße 7, zeitig und pünktlich Bericht zu erstatten.

Sperre. Zu meiden ist Königsberg i. Pr. (Firma Wittenberg), Lauenburg (Ofenfabrik Fischer). — Ausland: Straßburg i. Elß.

Lohnbewegung. In Klingmühl mußte die Scheidentöpler des Herrn Kamenz gesperrt werden, weil die Firma sich fortgesetzt weigert, den geltenden Tarif anzuerkennen. Die Sperre ist streng zu beachten.

Geharnn wird vor dem Töpfermeister Wilhelm Egler in Calbe a. d. Milde. Dieser Herr bot einem Gesellen neben der Kost als Höchstlohn gerade 6000 M. wöchentlich, überhaupt scheint kein ganzes Gehären auf Dummensinn auszugehen. Gesuche um Gehälten vor ihm werden wir deshalb in den „Grundstein“ nicht eher aufnehmen, bis der Herr sich unserm Critzeimer gegenüber zur Zahlung anständiger Löhne verpflichtet.

Für Gergle (Scheidentöpler) kam vor dem Demobilisierungskommissar in Magdeburg eine Vereinbarung zustande, nach der die Unternehmer Coswig bis Juli nach dem Tarif mit seinem Prozentantrag über Nachzahlung für 2 Monate) zu zahlen haben. Neuerdings machen die Unternehmer in der Beziehung der Nordarbeit schon wieder Schwierigkeiten und wollen die Abmachung nicht halten. Die nötigen Schritte dagegen sind eingeleitet.

Der Osenfabrikantenverband hat es abgelehnt, Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin anzuerkennen. Zuvor erhob der Unternehmerverband den formalen Einwand, daß die Probing Hannover in dem Schiedsspruch unbegriffen sei, was nach seiner Ansicht unzulässig ist. Nachdem in dieser Frage Klarheit geschaffen war, lehnten die Herren die Anerkennung dennoch ab. Alles, um die Angelegenheit zu verzeiteln, da nunmehr der Demobilisierungskommissar angerufen werden muß. Währenddessen müssen sich die Kollegen immer noch mit den Februarlöhnen bei zumeist 3 Tagen Kurzarbeit in der Woche durchhängen. Auch für den Freizitat a. S. Sachen liegt noch keine Klärung vor. Angehend wird auch hier erst noch das Reichsarbeitsministerium entscheiden sollen.

Für die Probing Brandenburg wollen die Osenfabrikmeister die Abmachung nicht anerkennen, wonach sich der Probinglohn mechanisch immer dem Berliner Osenfabrikerlohn mit entsprechender Staffelung anpassen soll. Die nötigen Schritte dagegen sind eingeleitet.

Der in Berlin wohnhaft gewesene Osenfabriker Max Wille wird um Angabe seiner genauen Adresse gebeten, damit ihm das Geld zugeführt werden kann, das ihm aus der Streitsache mit der Firma Wendenbauegelschaft m. B. S. zusteht.

Deutscher Baugewerksbund, Fachgruppe Töpfer, Berlin SO 16, Engelauer 24, Zimmer 58.

Lebige Osenfabriker stellt sofort ein (Dauerstellung) Reinhold Gledzin, Töpfermeister, Schönlaute (Nehe-Kreis), Friedrichstraße 4.

Einen Scheidentöpler auf Braungefährte stellt für dauernde Arbeit sofort ein Töpfer Otto Förster, Meuselwitz in Thüringen.

Freidreher, geübt in Wasen und Ähnlichem, sofort gesucht. Wartzsche Tonwaren-Industrie A.-G. Trautenburg.

Technische Landeskommission Berlin. Vierfachen Wünschen aus unsern Berufskreisen entsprechend, wird die Technische Kommission, Berlin C 64, Weinmeisterstraße 2a, 1. Zwischenhof, jeden Freitag von 5 bis 7 Uhr Mat und Auskunft in allen Fragen des Faches an unsere Berufsangehörigen erteilen. Sie bitten um recht rege Zuzunahme.

Die Verkürzung der Arbeitszeit ist die wichtigste Vorbedingung für die intellektuelle und sittliche Hebung des Arbeiterstandes. Sie ist in einem Staate des allgemeinen Stimmrechts, in einem Staate, in dem der Arbeiter zur Selbstverwaltung herangezogen werden soll, sogar eine praktische Notwendigkeit. Erst die Verkürzung der Arbeitszeit gestattet dem Arbeiter eine allmählich wachsende Anteilnahme an den Gütern der modernen Kultur, als eine Annäherung an das ideale Ziel der menschlichen Entwicklung. Professor Dr. Hecker.

Bekanntmachung des Vorstandes

Nach Erkundigung bei der hiesigen Postbehörde ist es als zulässig erklärt worden, daß die Unterstützungsanmeldungen (Gewerkschaftenunterstützung, Rodrude A und B sowie Todesfallunterstützung) den Vereinsvorsitzenden als Geschäfts-papiere zugesandt werden können, indem sie lediglich zu Abrechnungs-zwecken zwischen Vereins- und Bundes-vorstand dienen. Diese Anweisungen werden den Vereins-vorständen deshalb von jetzt an als Geschäfts-papiere freigegeben und nicht mehr als Brief. Die Vereins-vorstände werden gebeten, dies zu beachten und gegen etwaige Strafporto-forderungen ihrer Postämter Einspruch zu erheben.

Bekanntmachung des Vorstandes

Nach Erkundigung bei der hiesigen Postbehörde ist es als zulässig erklärt worden, daß die Unterstützungsanmeldungen (Gewerkschaftenunterstützung, Rodrude A und B sowie Todesfallunterstützung) den Vereinsvorsitzenden als Geschäfts-papiere zugesandt werden können, indem sie lediglich zu Abrechnungs-zwecken zwischen Vereins- und Bundes-vorstand dienen. Diese Anweisungen werden den Vereins-vorständen deshalb von jetzt an als Geschäfts-papiere freigegeben und nicht mehr als Brief. Die Vereins-vorstände werden gebeten, dies zu beachten und gegen etwaige Strafporto-forderungen ihrer Postämter Einspruch zu erheben.

Ausgeschlossen nach § 16 der Bundesgesetzgebung ist von der Baugewerkschaft Leipzig: Heinrich Lauch, geboren am 5. Januar 1883 zu Jena (Buch-Nr. 136 024); **vom Bundesvorstand aus der Baugewerkschaft Düsseldorf: Johann Sams,** geboren am 3. März 1883 zu Saarbrücken, **August Solzei,** geboren am 15. August 1881 zu Wiesbaden, und **Hermann Unger,** geboren am 18. Januar 1889 zu Eibersfeld. **Der Bundesvorstand.**

Sterbetafel.

Durch den Tod verlor der Bund folgende Mitglieder:

Apotha. Ernst Kipp, Maurer, 27 Jahre alt.
Augsburg. (Wittlingen.) M. Rottenberger, M. 46 J.
Danzig. Max Laskowski, S. Hilfsarbeiter, 38 Jahre alt.
Dortmund. Fritz Pallentin, Maurer, 29 Jahre alt.
Dresden. Curt Schäfer, Hilfsarbeiter, 44 Jahre alt.
(Weutwitz.) Moritz Reich, Maurer, 51 Jahre alt.
(Omielitz.) Gustav Fritzsche, Hilfsarb., 60 Jahre alt.
(Witten.) Gust Wobst, Hilfsarbeiter, 33 Jahre alt.
Gießen. Konrad Liebig, Maurer, 51 Jahre alt.
Frankfurt a. M. (Wörthel.) W. Anthes, M., 76 J. alt.
Frechen. Paul Herkt, Hilfsarbeiter, 45 Jahre alt.
Gietman. (Auerbach.) K. H. Strobel, Maurer, 62 J. alt.
Gießen. (Steinberg.) Karl Leib.
Gleiwitz. (Bobek.) Stefan Klein, Maurer, 43 J. alt.
Hannau. Stephan Baier, Zöpfer, 44 Jahre alt.
Goslar. Wilhelm Uhde, Maurer, 53 Jahre alt.
Heinrich Vorloh, Maurer, 66 Jahre alt.
Hamburg. Carl Sellmann, Hilfsarb., 46 Jahre alt.
Albert Heins, Hilfsarbeiter, 22 Jahre alt.
Kahla. Adolf Barth, Maurer, 46 Jahre alt.
Kiel. Hans Först, 40 Jahre alt.
Leipzig. Bernhard Mehl, Maurer, 65 Jahre alt.
August Hennig, Zöpfer, 58 Jahre alt.
Ybba. (Niederwiesdorf.) A. Ziesche, M., 71 J. alt.
Mainburg. Josef Wittmann, Maurer, 51 Jahre alt.
Mann. (Treb.) Chr. Hauf, Hilfsarb., 46 Jahre alt.
Mannheim. Karl Merkt, Stultator, 49 Jahre alt.
Hans Schneider, Hilfsarbeiter, 20 Jahre alt.
(Friedenheim.) Adam Herrmann, Hilfsarb., 39 J. alt.
(Sandhoben.) Georg Lenz, Maurer, 40 Jahre alt.
(Laudenbach.) Alfons Fritz, Hilfsarb., 16 Jahre alt.
München. (Friedrich.) Thomas Steger, Hilfsarb., 48 J.
(Nymphenburg.) Sebastian Hötscher, M., 47 J. alt.
Adolf Ludwig, Kunstgänger, 61 Jahre alt.
Münster i. W. (Vengerich.) Aug. Drümmer, M., 45 J.
Neustadt a. D. S. Jakob Stahl, Ziegeleier, 26 Jahre alt.
(St. Martin.) Heinrich Kern, Maurer, 50 Jahre alt.
Pirna. (Struppen.) Walter Hartmann, M., 27 Jahre alt.
(Graupa.) Paul Honker, Maurer, 48 Jahre alt.
Plauen i. V. Friedrich Kessel, Maurer, 74 Jahre alt.
Reinh. Penz, Maurer, 62 Jahre alt.
Regensburg. (Straubing.) Josef Nebel, S., 20 J. alt.
(Reinhauten.) Andreas Beer, Maurer, 2 Jahre alt.
Schwednitz. (Raltenbrunn.) J. Halter, M., 69 J. alt.
Stuttgart. (Wangen.) Emil Kilgus, 36 Jahre alt.
Tiſt. Hermann Korzan, Maurer, 43 Jahre alt.
Tor.-au. (Dommitzsch.) K. Janichon, Mahlenarb., 38 J.
Wülſter. Hans Griebel, Maurer, 42 Jahre alt.
Ziegenrück. (Erbach.) Berthold Günther, M., 67 J. alt.
 Ehre ihrem Andenken!

Friedrich Ringler, Bauhilfsarbeiter, Buch-Nr. 414 160, geb. am 16. Juli 1875 zu Großscheldt, wird von seiner Familie gesucht. Angaben über seinen Aufenthalt werden erbeten an die Baugewerkschaft Nürnberg, Breite Gasse 25/27.